

# Merkblatt

## zur Betreuung in den Kindergärten der Gemeinde Aarbergen

### 1. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. eines Jahres.

### 2. Betreuung im Kindergarten

- a) Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr oder 07.30 Uhr – 13.30 Uhr  
Mtl. Betreuungsgebühr: € 80,-- (für 2. Kind € 46,--, ab 3. Kind gebührenfrei).
- b) Nachmittagsbetreuung (Kettenbach und Michelbach) ab 13.00 Uhr – 16.30 Uhr  
Mtl. Betreuungsgebühr: € 50,--/Monat + € 70,-- für Mittagessen = € 120,--/Monat.
- c) Ganztagsbetreuung (Kettenbach und Michelbach): 7.00 Uhr - 16.30 Uhr, mit Mittagessen.  
Mtl. Betreuungsgebühr: € 130,-- (bzw. € 96,--) + € 70,-- für Mittagessen = € 200,-- (bzw. € 166,--).
- d) Eine Geschwisterermäßigung für Kinder unter 2. Jahren erfolgt nicht.

### 3. Tageweise Betreuung für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres

Für die tageweise Betreuung (nur vormittags und nur an festen Tagen möglich) in der Kinderkrippengruppe im Kindergarten Michelbach und den alterstufenübergreifenden Gruppen gelten folgende Tagessätze:

1. Kind:	€ 8,00/Tag
2. Kind:	€ 4,60/Tag
ab dem 3. Kind:	gebührenfrei.

### 4. Flexible tageweise Betreuung in der Nachmittagsgruppe

Betreuungs-Termine können noch bis um 09.00 Uhr für den gleichen Tag in den Kindergärten Kettenbach und Michelbach telefonisch gebucht werden. Eine spätere Anmeldung für den gleichen Tag ist nicht möglich, da nur bis um 09.30 Uhr die Anzahl der Portionen für das tägliche Mittagessen geordert/ verändert werden kann.

Für die „tageweise“ Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 16.30 Uhr) wird ein 10 %- Anteil der monatlichen Betreuungsgebühr (50,-- €) i.H.v. 5,-- € zzgl. dem Mittagessen i.H.v. 3,50 € = 8,50 € pauschal veranschlagt. Die pauschale Betreuungsgebühr ist in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, wie lange das Kind nachmittags im Kindergarten betreut wird.

### 5. „Bambini-Programm“

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Aarbergen keine Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit für Halbtagsplätze (nur vormittags). Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### 6. Allgemeines

- a) Alle nachmittags betreute Kinder sollen am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Ist absehbar, dass Kinder mindestens zwei Wochen lang nicht am Essen teilnehmen können (z. B. wegen Krankheit), ist die Hälfte der Essenkosten zu zahlen.
- b) Die Betreuungsgebühren sind durchgehend, auch während der Schließungszeiten oder bei vorübergehendem Fernbleiben, zu zahlen. Die volle Monatsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind nur einige Tage im jeweiligen Monat betreut wird.
- c) Sonderregelungen (z. B. nicht regelmäßige Teilnahme am Mittagessen, Teilnahme am Mittagessen ohne gleichzeitige Nachmittagsbetreuung) sind nur in Ausnahmefällen möglich.

- d) An-, Ab- und Ummeldungen zur Kindergarten-Betreuung erfolgen mit entsprechenden Vordrucken (im Kindergarten und in der Gemeindeverwaltung erhältlich) und sind rechtsverbindlich.  
Abmeldungen müssen schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats erfolgen.
- e) Der freiwillige und kostenfreie Bustransfer der Gemeinde erfolgt für Kinder aus Daisbach und Panrod zum/vom Kindergarten in Kettenbach und für die Kinder aus Hausen zum/vom Kindergarten in Rückershausen.
- f) Schließungszeiten in den Ferien und an anderen Tagen werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- g) Grundsätzlich gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen und der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen. Die in diesem Merkblatt getroffenen Regelungen gelten als Ergänzung zu den beiden vorgenannten Satzungen und sind gleichermaßen bindend.

Aarbergen, Januar 2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen